SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 6. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET KRAUSER BAUM

TEIL A : PLANZEICHNUNG M1:1000

0 10 20 30 40 50 100m

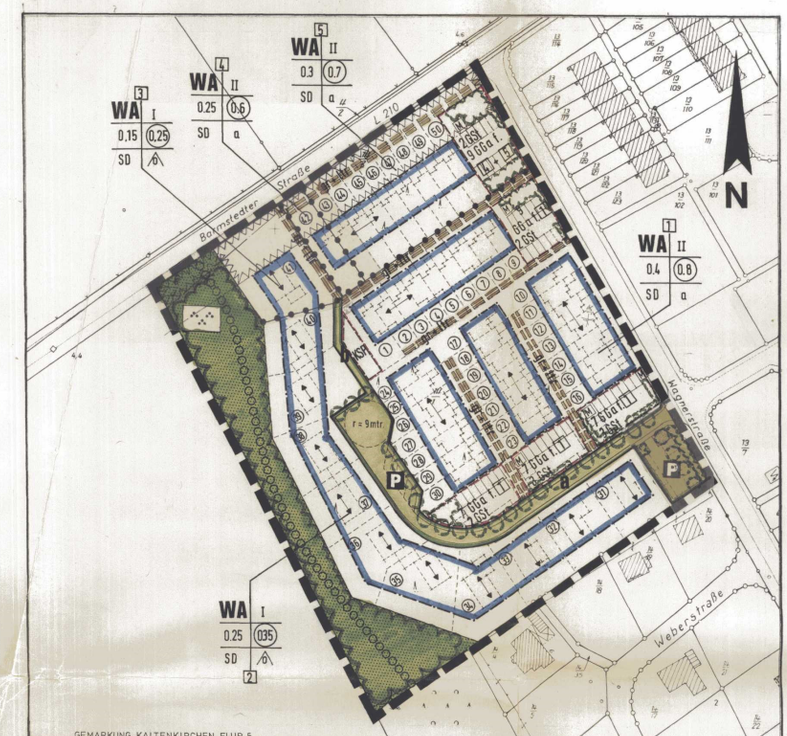

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBLATT I, S.2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL.-SCHL.-H., S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H., S 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11.07.79 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 6. ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET KRAUSER BAUM BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL B : TEXT

1. IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 cm HOCH SEIN, GEMESSEN VON FAHRBAHNOBERKANTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
2. DIE DACHNEIGUNG DER SATTELDÄCHER IST IN 35° BIS 48° AUSZUFÜHREN. DIE SATTELDÄCHER SIND MIT DACHPFANNEN ZU DECKEN. PULTDÄCHER WERDEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, WOBEI DIE GLEICHE DACHNEIGUNG WIE BEI DEN SATTELDÄCHERN EINZUHALTEN IST. (§ 9 ABS. 4 BBauG)
3. AUSSENWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. WEISSGESCHLÄMMTES MAUERWERK WIRD ZUGELASSEN. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
4. ENTLANG DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 80 cm HÖHE ZULÄSSIG. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
5. AUSNAHMEN ZU DEN ZIFF. 2 UND 3 NACH § 31 ABS. 1 BBauG KÖNNEN DURCH DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE ZUGELASSEN WERDEN.

STRASSENPROFILE

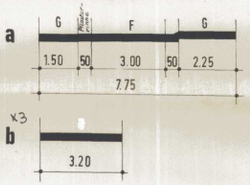

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17 BauNVO
z.B. 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 "
z.B. (0,25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 "
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 "
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (REIHENHAUSGRUPPEN ÜBER 50 mtr. LÄNGE)	§ 22/4 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9/1/2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ " "
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 "
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ " "
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ " "
KSP	KINDERSPIELPLATZ	§ " "
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9/1/15 "
	PARKANLAGE	§ " "
	WANDERWEG	§ 9/1/11 "
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE, HAUSGÄRTEN)	§ 9/1/24 "
	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25 b "
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 a "
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
SD	SATTELDACH	§ " "
	DIE MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDEN FLÄCHEN. GEH.- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 9/1/21 BBauG
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	GRUNDFLÄCHE EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE	
31/4	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	SICHTDREIECK	
3	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
5	NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
M	STANDORT FÜR MÜLLGEFÄSSE	

X1 – X11 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 23.06.80 und Beschluß v. 24.02.81
Kaltenkirchen, den 05.05.1981
(Fehrs) Bürgermeister

2. Ausfertigung

DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG NACH § 2 ABS. 1 BBauG VOM 05.12.78 IST AM 26.01.79 ERFOLGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 03.10.80
~~DER BÜRGERMEISTER~~ 1. Stadtrat

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a BBauG FAND AM 28.02.79 NACH VORHERIGER AM 26.01.79 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG IN STATT.
KALTENKIRCHEN, DEN 03.10.80
1. Stadtrat DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 05.12.78.
KALTENKIRCHEN, DEN 17.08.79
DER BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER:
DIPLOM-INGENIEURE DIEDRICHSEN · DR. HOGE · TENNERT · KIEL
ARCHITEKTEN BDA UND STADTPLANER SRL
KIEL, DEN 22.6.1979

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 6. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.05.78 BIS 02.06.78 NACH VORHERIGER AM 21.04.78 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM RATHAUS WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 17.08.79
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18. JULI 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
BAD SEGEBERG, DEN 18. JULI 1979
Katasteramt Bad Segeberg
Regierungsvermessungsrat
LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, 6. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.07.79 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 11.07.79 GEBILLIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 17.08.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 19.12.79, AZ.: IV 2164.2/1 Schr. – MIT AUFLAGEN – ERTEILT.
KALTENKIRCHEN, DEN 03.10.1980
~~DER BÜRGERMEISTER~~ 1. Stadtrat

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 23.06.80 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 20.05.81, AZ IV 2164.2/1 Schr. BESTÄTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 08.09.1981
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
KALTENKIRCHEN, DEN 08.09.1981
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, 6. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 12.09.81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
KALTENKIRCHEN, DEN 17.09.1981
DER BÜRGERMEISTER